

Wegleitung für Kirchgemeinden der evang. Landeskirche Thurgau, die eine Ausbildungsstelle für TDS Studierende planen

Ihre Kirchgemeinde interessiert sich für die Schaffung einer Ausbildungsstelle für TDS Studierende? Diese Anleitung gibt Ihnen Antworten auf die wichtigsten Fragen. Die Kantonalkirche fördert die Ausbildung von (Sozial-) Diakon/innen durch Beratung sowie durch finanzielle Beiträge.

Schaffung einer neuen Ausbildungsstelle

Als Erstes ist es wichtig abzuklären, ob die Schaffung einer neuen Ausbildungsstelle die Zustimmung der Kirchgemeindeversammlung braucht oder ob Sie die Stelle als Kirchenvorsteherschaft bewilligen dürfen.

Das Studium am TDS Aarau

Mit dem Studium am TDS Aarau werden **zwei Diplome und drei Berufe** erlangt:

- Das Diplom in **Sozialdiakonie** bereitet darauf vor, im kirchlichen Kontext zu arbeiten.
- Das zweite Diplom heisst **Gemeindeanimation HF**. Es bildet aus, unterschiedliche Gruppen zu erreichen und Gemeinschaft zu ermöglichen.

Das Diplom in Sozialdiakonie enthält die Ausbildung in **Katechetik**. Sie befähigt zum Erteilen des kirchlichen Religionsunterrichts auf allen Stufen (1.-9.Klasse) (auch Konfirmationsunterricht) in allen deutschschweizer Kantonen.

Staatlich und kirchlich anerkannt

Die Diplomausbildung Sozialdiakonie mit Gemeindeanimation HF verbindet die staatlich anerkannte Gemeindeanimation HF mit kirchlich-theologischen Qualifikationen. Diese Kombination ist beim TDS Aarau einzigartig. Der Abschluss führt zu zwei Titeln:

- Zum **Diplom in Gemeindeanimation HF**. Mehr zu diesem Berufsbild auf SAVOIRSOCIAL. <https://www.sozialeberufe.ch/alle-sozialen-berufe/dipl-gemeindeanimatorin-hf>
- Zum **Diplom in Sozialdiakonie**. Es ist kirchlich anerkannt.

Berufsbegleitendes Studium - 4 Jahre

2 Tage pro Woche – am Montag und Dienstag – haben die Studierenden Unterricht in Aarau. Daneben haben die Studierenden eine 50 % Stelle **als Sozialdiakonin/ Sozialdiakon in Ausbildung** in einer Kirchgemeinde. Die Anstellung beginnt spätestens mit dem Studienstart.

Für die Kirchgemeinde gilt es bei der Anstellung eines/einer Sozialdiakon/in in Ausbildung einige wichtige Punkte zu beachten:

Anerkannte Praxisausbildnerin, anerkannter Praxisausbildner (PA)

Für die Gewährleistung der Qualität und Sicherstellung der Praxisausbildung im beruflichen Umfeld beauftragt die Praxisinstitution **eine Sozialdiakonin oder einen Sozialdiakon mit zusätzlicher Qualifikation in Praxisausbildung** oder mit einer entsprechenden Äquivalenz (Anerkennung durch

eine Bildungsinstitution HF). Dabei besteht einerseits die Möglichkeit, eine **kirchgemeindeinterne** Person zu beauftragen und dafür freizustellen (vorausgesetzt die angestellte Person mit doppelter Qualifikation in Sozialdiakonie verfügt über die notwendigen Zusatzqualifikationen in Praxisausbildung), oder andererseits die Beauftragung einer **externen Person** mit Praxisausbildung zu beauftragen. Von der HF TDS Aarau können Adressen für externe Praxisausbildner und Praxisausbildnerinnen bezogen werden. Diese Begleitung dauert bis ans Ende der Ausbildung, ab Zeitpunkt des Kick-off-Treffens mit schriftlicher Vertragsvereinbarung zwischen Praxisinstitution, Student oder Studentin und der HF TDS Aarau und umfasst für die gesamte Praxisausbildung mindestens 75 Stunden an Lerngesprächen. Die HF TDS Aarau stellt Praxisinstitutionen eine Muster-Vereinbarung für die Regelung der Zusammenarbeit mit einer externen Praxisausbildnerin oder mit einem externen Praxisausbildner zur Verfügung.

Kosten für eine externe Person mit Praxisausbildung (PA)

Bei der Beauftragung einer externen Praxisausbildnerin oder eines externen Praxisausbildners entstehen einer Kirchgemeinde Kosten, die im Umfang abhängig sind vom Stundenansatz, die in Rechnung gestellt werden, sowie vom Aufwand der geleisteten Begleitung. Eine Kalkulation ist schwierig, da die Ansätze sehr unterschiedlich sind. Es muss mit ca. CHF 4'000.- bis 7'000.- pro Jahr gerechnet werden.

Ausbildungskonzept / Stellenbeschrieb

Eine wichtige Voraussetzung für den Praxisausbildungsplatz stellt das **Ausbildungskonzept** dar, welches die Kirchgemeinde (in Zusammenarbeit mit dem oder der Praxisausbildner/in) vor Beginn der Praxisausbildung erarbeitet. Hierzu sind seitens der HF TDS Aarau Vorlagen vorhanden, die bezogen und adaptiert werden können.

Im Weiteren geht es darum, einen detaillierten **Stellenbeschrieb** zu formulieren, welcher die einzelnen Aufgaben inhaltlich und zeitlich umreisst. Dabei zu beachten sind:

- a) dass der auszubildenden Person ein breiter **Einblick in die Tätigkeiten im Berufsfeld der Sozialdiakonie** mit Gemeindeanimation gewährt werden kann
- b) dass im 1. oder 2. Studienjahr ein passendes **Praxisprojekt** durchgeführt wird (30 Lernstunden seitens HF TDS Aarau, Durchführung in der Kirchgemeinde)
- c) dass im zweiten Studienjahr ein **Sozialpraktikum** absolviert wird (10 Wochen im Sommer, idealerweise zu 100% , mindestens zu 50% parallel). Wenn das Sozialpraktikum zu 100 % während 10 Wochen absolviert wird, wird dem/der SiA ein unbezahlter Urlaub gewährt.
- d) dass die **religionspädagogische Ausbildung** im 2. und 3. Studienjahr ein integrierter Bestandteil der Ausbildung darstellt und **innerhalb der Anstellung von 50%** entweder in der Kirchgemeinde, oder wenn intern keine Möglichkeit besteht, extern geleistet wird

Die Fachstelle Jugendarbeit der Landeskirche hat einen "Baukasten für Stellenbeschreibungen" verfasst.

[Downloadcenter - Evangelische Landeskirche des Kantons Thurgau \(nezzobeta.ch\)](http://nezzobeta.ch)

Es empfiehlt sich, beim Erarbeiten eines Stellenprofils von der Fachstelle Jugendarbeit der Kantonalkirche ein Feedback einzuholen.

Musterstellenbeschriebe stellt Ihnen die Fachstelle Jugendarbeit der evang. Landeskirche Thurgau gerne zur Verfügung.

Pensum

Die Anstellung einer Sozialdiakonin oder eines Sozialdiakons in Ausbildung (SiA) in der Kirchgemeinde erfolgt mit einem Pensum von 50% (darin darf nicht mehr als 20% Religionsunterricht enthalten sein).

Besoldung

Der oder die SiA wird in einer mit der kantonalkirchlichen Einreihung vergleichbaren Lohnklasse als Sozialdiakonin und Sozialdiakon i.A. eingestuft (und nicht als Praktikantin und Praktikant). Je nach Alter und Erfahrung in der entsprechenden Einstiegsstufe (Ausbildung). Der Beginn der Anstellung erfolgt spätestens gleichzeitig mit Studienbeginn an der HF TDS Aarau und endet mit dem Studienabschluss.

Die Besoldung richtet sich nach der Lohntabelle der Evang. Landeskirche Thurgau.

https://www.evangelisch.ch/fileadmin/user_upload/Informieren/Downloadcenter/Besoldungen/Besoldungsgrundlagen_Lohntabelle.pdf

Die Kantonalkirche empfiehlt Lohnklasse 5, beginnend mit 100 % (unterste Einstufung) minus 20 % im 1. Ausbildungsjahr. Pro Ausbildungsjahr wird der Lohn dann jährlich jeweils um Fr. 1'350.- angehoben.

Das würde folgenden Jahreslohn geben (Stand 2024, Bruttolohn bei 50 Stellenprozent)

im 1. Jahr	Fr. 30'323.-
im 2. Jahr	Fr. 31'763.-
im 3. Jahr	Fr. 33'113.-
im 4. Jahr	Fr. 34'463.-

Finanzbeitrag Kantonalkirche

An Kirchgemeinden, die Auszubildende im diakonischen Dienst beschäftigen, zahlt die Landeskirche folgenden Anteil an die Lohnkosten:

50 %, höchstens jedoch Fr. 1'200 pro Monat beziehungsweise maximal Fr. 15'600 pro Jahr für Ausbildungsplätze von berufsbegleitend Studierenden am TDS Aarau. von § 16, Abs. 1, Ziffer 3, der Entschädigungsverordnung (RB 187.143)

Auszahlung des jährlichen Beitrags der Kantonalkirche

Der Beitrag kann jeweils per Ende Jahr zusammen mit einer Übersicht über die getätigten Lohnzahlungen beim Quästorat der Kantonalkirche beantragt werden.

Kanzlei des Evangelischen Kirchenrates, Bankplatz 5, 8500 Frauenfeld

kathrin.argaud@evangelisch.ch, 052 723 04 20

Rechtliche Grundlagen

Verordnung der Synode über Entschädigungen in der Evangelischen Landeskirche des Kantons Thurgau vom 27. Juni 2016 (RB 187.143)

Antrag beim Kirchenrat

Kirchgemeinden, die neu eine Ausbildungsstelle für Sozialdiakon/innen schaffen, können beim Kirchenrat ein Gesuch für die finanzielle Unterstützung stellen.

Wenn die Stelle durch den Kirchenrat bewilligt wurde, muss spätestens bis Ende Jahr der Arbeitsvertrag der/des SiA eingereicht werden, um die Auszahlung des Beitrags der Landeskirche auszulösen.

Wenn es um die Neubesetzung einer Stelle geht, die bereits vom Kirchenrat bewilligt wurde, genügt eine Mitteilung an den Kirchenrat zusammen mit dem Arbeitsvertrag des/der SiA.

Beschluss Kirchgemeindeversammlung

Für die Schaffung einer neuen Ausbildungsstelle ist ein Beschluss der Kirchgemeindeversammlung nötig. Aufgrund von § 15, Abs. 1, Ziffer 8, der Kirchenverfassung (RB 187.11) liegt die Kompetenz zur "Schaffung neuer Stellen für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen" bei der Kirchgemeindeversammlung. Es ist auch denkbar, dass die Ausbildungsstelle befristet auf die Dauer eines Ausbildungsgangs geschaffen wird. Auch dazu ist aber ein Entscheid der Kirchgemeindeversammlung nötig. Ist die Stelle geschaffen, liegt die Wiederbesetzung der Stelle nach Abschluss der Ausbildung einer/eines Auszubildenden bei der Kirchenvorsteherschaft.

Musterarbeitsvertrag

Im Download Bereich der Evang. Landeskirche finden Sie einen Musterarbeitsvertrag für SiA.

https://www.evangelisch.ch/fileadmin/user_upload/Informieren/Downloadcenter/Jugendarbeit/Jugendarbeit_Musterarbeitsvertrag_berufsbegleitende_Ausbildung_am_TDS_Aarau.doc

Infrastruktur / Arbeitsplatz

Die angestellte Person in Ausbildung benötigt einen eingerichteten Arbeitsplatz, welcher die selbständige Arbeit vollumfänglich ermöglicht und die nötigen informationstechnischen Einrichtungen bereitstellt.

Sind sämtliche Voraussetzungen gegeben, steht einer Vertragsvereinbarung zwischen Kirchgemeinde/ SiA und HF TDS Aarau grundsätzlich nichts mehr im Weg.

Ansprechperson Evang. Landeskirche Thurgau

Fachstelle Jugendarbeit, Thomas Alder, Bankplatz 5, 8500 Frauenfeld 052 721 25 92, Mail:
thomas.alder@evang-tg.ch

Ansprechperson HF TDS Aarau

Astrid Schatzmann, Leitung berufsbegleitende Praxisausbildung, Frey-Herosé-Strasse 9, 5000 Aarau,
Tel. 062 836 43 31, Mail a.schatzmann@tdsaarau.ch, www.tdsaarau.ch